



**Evangelische
Diakonissenanstalt
Stuttgart**

Vertrag

für Tagespflegegäste

der

Tagespflege Friederike

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Aufnahme	3
§ 3 Leistungserbringung und Informationspflichten	4
§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen	5
§ 5 Unterkunft	6
§ 6 Verpflegung	6
§ 7 Zusatzleistungen	6
§ 8 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen	7
§ 9 Entgelt	7
§ 10 Entgeltentwicklung	8
§ 11 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes	8
§ 12 Fälligkeit	9
§ 13 Entgelt bei Abwesenheit	9
§ 14 Haftung der Einrichtung	10
§ 15 Haftung des Tagespflegegastes	10
§ 16 Datenschutz und Schweigepflicht	10
§ 17 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses	11
§ 18 Kündigung durch den Tagespflegegast	11
§ 19 Kündigung durch die Einrichtung	11
§ 20 Besondere Regelungen für den Todesfall	12
§ 21 Anpassungspflicht	13
§ 22 Salvatorische Klausel	13
§ 23 Schlussbestimmungen	13
§ 24 In-Kraft-Treten	13
Empfangsbekanntnis (Übersicht über Anlagen)	14
 Anmerkungen für den Tagespflegegast	 15

VERTRAG

über die Erbringung von Leistungen in der Tagespflege

Zwischen der Tagespflege Friederike
Silberburgstraße 59, 70176 Stuttgart

im Folgenden Einrichtung genannt, ist eine zugelassene teilstationäre Pflegeeinrichtung.

Trägerin der Einrichtung ist Evangelische Diakonissenanstalt Stuttgart,
Rosenbergstr. 40, 70176 Stuttgart

vertreten durch die Heimleitung Schwester Gabriele Kemmler

und

Herrn/Frau _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

vertreten durch die Bevollmächtigt:e / Betreuer:in

im Folgenden Tagespflegegast genannt

Fußnoten: siehe Anmerkungen für den Tagespflegegast am Ende des Vertrages

wird folgender

VERTRAG

geschlossen.

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Evangelische Diakonissenanstalt Stuttgart ist eine gemeinnützige anerkannte kirchlich-diakonische Rechtsträgerin. Ihre Rechtsform ist eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg. Die Rechtsträgerin führt das Heim in Ausübung christlicher Nächstenliebe.
- (2) Die Einrichtung ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 71 SGB XI mit den Pflegekassen zur Tagespflege zugelassen. Die erforderlichen Leistungen der Pflege und Betreuung, Unterkunft und Verpflegung (Regelleistungen) sind für Tagespflegegäste, die pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind, nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI verbindlich festgelegt.

Die Einrichtung nimmt auch Personen auf, die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Tagespflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. „Pflegegrad 0“). Diese erhalten dann nach Art und Inhalt die gleichen Tagespflegeleistungen wie die pflegebedürftigen Tagespflegegäste, wobei sich der Leistungsumfang nach dem Bedarf richtet.

- (3) Die vorvertraglichen Informationen sind Grundlage dieses Vertrags.
- (4) Eine Aufnahme in die Einrichtung ist nur möglich, wenn die Betreuung und Pflege des Tagespflegegastes auch außerhalb der Aufenthaltszeiten der Tagespflegeeinrichtung gewährleistet ist.
- (5) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach Anlage 1 benannt.
- (6) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

§2 Aufnahme

- (1) Der Vertrag wird

☐ auf unbestimmte Zeit

☐ für die Zeit vom _____ bis _____

geschlossen.

- (2) Der Tagespflegegast wird ab _____ in die Einrichtung aufgenommen.

(3) Der Tagespflegegast verpflichtet sich, vor Aufnahme in die Tagespflegeeinrichtung und während seines Aufenthalts, der Einrichtung zu übergeben:¹

- ☐ eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides der Pflegekasse, aus dem sich die Erfüllung der Voraussetzungen des Anspruches auf Pflege in einer teilstationären Einrichtung, die Zuordnung zu einem Pflegegrad sowie die Leistungshöhe ergibt
- ☐ eine Mehrfertigung des Gutachtens des Medizinischen Dienstes bzw. der privaten Pflegeversicherung oder des Gesundheitsamtes
- ☐ eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides des Sozialamtes
- ☐ _____

§3 Leistungserbringung und Informationspflichten

(1) Die Leistungen der Tagespflege werden angeboten:

an den Tagen **Montag bis Freitag**
in der Zeit von **08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

(2) Die Leistungserbringung wird für folgende Tage (Nutzertage) vereinbart:

- ☐ Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch ☐ Donnerstag ☐ Freitag

(3) Der Hol- und Bringdienst wird vom Tagespflegegast

- ☐ nicht beansprucht
- ☐ beansprucht und zwar an allen Nutzertagen
 - ☐ morgens ☐ nachmittags
- ☐ beansprucht und zwar an folgenden Nutzertagen
 - ☐ Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch ☐ Donnerstag ☐ Freitag
 - ☐ morgens ☐ nachmittags

☐ Der Tagespflegegast muss im Fahrzeug im Rollstuhl transportiert werden.

Die einfache Entfernung (**Fahrstrecke**) zwischen der Einrichtung und dem Abholort des Tagespflegegastes beträgt (Fahrdienstvergütung gültig vom 01.05.2022 – 31.03.2023):

- | | |
|---|---------------|
| ☐ bis zu 3 km pro Gast | 1,90 € |
| ☐ über 3 km bis 7 km pro Gast | 3,75 € |
| ☐ über 7 km bis 11 km pro Gast | 5,65 € |
| ☐ über 11 km pro Gast | 7,50 € |

Die Fahrdienstvergütung fällt unabhängig davon, ob nur eine einfache Fahrt oder eine Hin- oder Rückfahrt in Anspruch genommen wird, in voller Höhe an.

Für **Rollstuhlfahrer:innen**, die im Rollstuhl transportiert werden müssen, wird eine zusätzliche Pauschale von **3,75 € /Tag** unabhängig von der Entfernung berechnet. Zu Grunde gelegt wird hierbei die einfache Entfernung zwischen der Einrichtung und dem Abholort des Gastes. Bei einfacher Inanspruchnahme wird die volle Pauschale berechnet. Wird weder Hin- noch Rückfahrt in Anspruch genommen, erfolgt keine Fahrtkostenberechnung.

Zusätzliche Fahrten können im Einzelfall gesondert vereinbart und zusätzlich abgerechnet werden. Die Einrichtung ist bestrebt, derartige Wünsche im Rahmen des Hol- und Bringdienstes zu berücksichtigen, ein Anspruch des Tagespflegegastes auf die Durchführung zusätzlicher Fahrten besteht jedoch nicht.

- (4) Grundlage für die Erbringung der Leistungen sind die Bestimmungen des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für teilstationäre Pflege für das Land Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Ferner der zwischen der Trägerin der Einrichtung und den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe abgeschlossene Versorgungsvertrag².
- (5) Die Einrichtung teilt bei Zustimmung des Tagespflegegastes der zuständigen Pflegekasse mit, wenn
- Maßnahmen der Prävention angezeigt erscheinen,
 - die Einleitung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich ist,
 - der Pflegezustand oder die Pflegesituation des Tagespflegegastes sich verändert (Wechsel des Pflegegrades).

§4 Allgemeine Pflegeleistungen, zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung

- (1) Die Einrichtung erbringt für den Tagespflegegast die erforderlichen Pflege- und Beratungsleistungen, einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sowie die notwendige Beförderung des Tagespflegegastes von der Wohnung zur Einrichtung und zurück.
- (3) Der Tagespflegegast ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse vom

-
- ☐ pflegebedürftig im Sinne des SGB XI
- ☐ geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 1)
 - ☐ erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 2)
 - ☐ schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 3)
 - ☐ schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 4)
 - ☐ schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (Pflegegrad 5)
- ☐ nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (sog. Pflegegrad 0).

- (3) Der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus der Anlage 2.

- (4) Tagespflegegäste mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, haben nach § 43b SGB XI Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung. Das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen nach Abs. 1 und 2. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Heimentgelts nach § 9, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung oder von der Sozialhilfe bzw. dem Versorgungsamt getragen. Nähere Informationen finden sich in Anlage 3 zum Vertrag.

§5 Unterkunft

- (1) Dem Tagespflegegast stehen sämtliche Räumlichkeiten in der Tagespflege sowie die sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Einrichtung zur Mitbenutzung zur Verfügung. Die Räumlichkeiten werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.
- (2) Der Tagespflegegast verpflichtet sich, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Unterkunft umfasst soweit erforderlich auch die Bereitstellung von Lagerungshilfsmitteln sowie die Instandhaltung und Reinigung hiervon.

§6 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung besteht täglich aus 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee) und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes.

Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen folgende Getränke zur Auswahl:
Sprudel, Tee, Säfte, Kaffee, Milch

§7 Zusatzleistungen

- (1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage 4 aufgeführten Zusatzleistungen an.
- (2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Die Einrichtung ist berechtigt, den Katalog der angebotenen Zusatzleistungen einseitig zu ändern.
- (3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Tagespflegegast in Anspruch nimmt, sind vom Tagespflegegast selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

§8 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen

- (1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung auf Verordnung (z.B. Medikamentengabe und Kompressionsstrümpfe anziehen) erbracht.
- (2) Jeder Tagespflegegast hat das Recht, seine Ärzt:in frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass eine Ärzt:in im Bedarfsfall in die Einrichtung kommt.
- (3) Der Tagespflegegast teilt den Namen und die Adresse seiner Ärzt:in der Einrichtung mit.
- (4) Für therapeutische Leistungen (z. B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

§9 Entgelt

- (1) Das tägliche Entgelt setzt sich zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagespflegegastes in die Einrichtung wie folgt zusammen:

1. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen für alle Tagespflegegäste unabhängig vom Grad des Pflegebedarfs (inkl. Ausbildungsumlage)	68,07 €
2. Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	
a) für Unterkunft	10,40 €
b) für Verpflegung	6,55 €
3. Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen ³	11,68 €
4. Das tägliche Entgelt beträgt insgesamt	96,70 €

Bei Inanspruchnahme des Fahrdienstes siehe §3.

- (2) Nimmt der Tagespflegegast eine vereinbarte Beförderung nicht wahr und teilt dies mindestens 5 Tage vor der vorgesehenen Beförderung mit, erfolgt keine Berechnung der Fahrdienstvergütung. Andernfalls erfolgt bei Nichtinanspruchnahme einer vereinbarten Beförderung eine Berechnung von 75 % der laufenden Betriebskosten des Fahrdienstes, die im Fall einer Beförderung angefallen wären.
- (3) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung bestimmt sich nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind.

Im Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben ein **Umlagebetrag für die Ausbildung** von Pflegefachkräften enthalten. Dieser beträgt derzeit **4,09 €**.

- (4) Der Tagespflegegast trägt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die Kosten für die nicht geförderten Investitionsaufwendungen sowie die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen, soweit die Pflegekasse oder der Sozialhilfeträger³ für sie nicht aufkommt. Daneben trägt der Tagespflegegast die Kosten für die Zusatzleistungen (vgl. § 7 Abs. 3).
- (5) Für den Fall, dass Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Tagespflegegast, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.

- (6) Bei Tagespflegegästen, die in der privaten Pflegeversicherung versichert sind, tritt an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI). Die Einrichtung rechnet in diesen Fällen das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen mit dem Tagespflegegast ab.

§10 Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe), soweit solche Vereinbarungen bestehen. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhung gelten kraft Gesetz als angemessen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, Entgelterhöhungen für Investitionsaufwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 zu verlangen, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Die Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird nur wirksam, wenn die zuständige Landesbehörde ihre Zustimmung erteilt. Der Tagespflegegast wird von der Einrichtung über die Erteilung der Zustimmung informiert.
- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Tagespflegegast schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelnen Positionen, für die sich Kostensteigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemaßstabs benannt und die bisherigen und die vorgesehenen Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden. Dem Tagespflegegast wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. Das erhöhte Entgelt wird vom Tagespflegegast frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.
- (5) Tritt die Einrichtung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern in Verhandlungen über eine Entgelterhöhung ein, betrifft die Mitteilungs- oder Begründungspflicht nach Abs. 4 die von der Einrichtung in der Verhandlung geforderte Entgelterhöhung. Die Entgelthöhe, die in der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern oder durch eine Entscheidung der Schiedsstelle letztlich festgesetzt wird, kann von der geforderten Entgelterhöhung abweichen. Die neue Entgelthöhe tritt zu dem in der Entgeltvereinbarung oder durch die Schiedsstellenentscheidung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Abs. 4 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Absatz 5 gilt für die Einholung der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde nach Abs. 3 zu einer Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen entsprechend.

§11 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Tagespflegegastes, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach § 1 Abs. 4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind.
Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Tagespflegegast zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem der Tagespflegegast das Angebot annimmt.

- (2) Bei Tagespflegegästen, die Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen oder denen im Rahmen der Sozialhilfe Hilfe in Einrichtungen gewährt wird, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Abs. 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.
- (3) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 2 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.
- (4) Ist der Tagespflegegast als pflegebedürftig eingestuft und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass er auf Grund der Entwicklung seines Zustands einen höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist der Tagespflegegast verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung, die zu begründen ist, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen (§ 87a Abs. 2 SGB XI).
- (5) Da Änderungen des Bescheids nach § 2 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurückwirken, verpflichtet sich der Tagespflegegast, die Einrichtung zu informieren, bevor er bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.
- (6) Der Tagespflegegast und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes (MD) zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

§12 Fälligkeit

Die vom Tagespflegegast geschuldeten Entgelte werden jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Der Rechnungsbetrag wird mit Zustellung der Rechnung fällig.

§13 Entgelt bei Abwesenheit

- (1) Bei Abwesenheit des Tagespflegegastes wird der Tagespflegeplatz nach § 24 Abs. 1 des Rahmenvertrags für teilstationäre Pflege für bis zu 42 Kalendertage je Kalenderjahr freigehalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte. Bei der Berechnung des Abwesenheitszeitraums werden jeweils alle Kalendertage vom ersten bis zum letzten Tag einer ununterbrochenen Abwesenheit berücksichtigt.
- (2) Bei Abwesenheit wird von der Einrichtung für jeden Nutzertag eine Vergütung von 75 % des vereinbarten Entgeltes für Pflegeleistungen (einschließlich Fahrdienstvergütung) sowie Unterkunft und Verpflegung berechnet. Die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen wird in voller Höhe berechnet. Die Möglichkeit des Nachweises einer höheren Ersparnis bleibt unberührt.
- (3) Wird der Tagespflegegast in die stationäre Dauerpflege aufgenommen, endet sowohl die Freihaltspflicht nach Abs. 1 wie auch die Vergütungspflicht nach Abs. 2.
- (4) Teilt der Tagespflegegast der Einrichtung mindestens 14 Kalendertage vor Beginn seiner Abwesenheit mit, dass er die Leistung der Einrichtung nicht in Anspruch nimmt, wird keine Abwesenheitsvergütung berechnet.

- (5) Die Einrichtung informiert die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Tagespflegegastes. Die Pflegekasse übernimmt Leistungen für maximal 42 Kalendertage je Kalenderjahr. Bei einem Krankenhausaufenthalt oder einem Rehabilitationsaufenthalt verlängert sich dieser Zeitraum um die Dauer dieser Aufenthalte.
- (6) Sollte sich zukünftig die Abwesenheitsregelung im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI ändern, so gilt diese Regelung entsprechend.

§14 Haftung der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung haftet für den Verlust von und Schäden an eingebrachten Sachen des Tagespflegegastes nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Geld und Wertsachen des Gastes können von der Einrichtung unentgeltlich verwahrt werden. Ein Anspruch auf die Verwahrung besteht nicht. Die Einrichtung haftet bei Verlust oder Beschädigung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Haftungsansprüche des Tagespflegegastes gegen die Einrichtung sollten baldmöglichst nach Kenntniserlangung des schadensbegründenden Ereignisses in Textform geltend gemacht werden.

§15 Haftung des Tagespflegegastes

- (1) Der Tagespflegegast haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Zur Absicherung des Risikos wird dem Tagespflegegast empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§16 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Tagespflegegast hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- (2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§17 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung einer Vertragspartner:in nach § 18 beendet werden.
- (2) Im Falle des Ablebens des Tagespflegegastes endet der Vertrag mit dem Sterbetag.

- (3) Der Tagespflegegast hat persönliche Gegenstände spätestens an dem Tag, an dem der Vertrag endet, in der Einrichtung abzuholen. Im Falle des § 17 Abs. 2 haben die Erben die persönlichen Gegenstände unverzüglich, spätestens bis zum 14. Tag nach dem Sterbetag, abzuholen.

§ 18 Kündigung durch den Tagespflegegast

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Tagespflegegast jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Tagespflegegast eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 3 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.
- (2) Der Tagespflegegast kann den Tagespflegevertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats in Textform kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Tagespflegegast abweichend von Satz 1 den Tagespflegevertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (3) Der Tagespflegegast kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Tagespflegevertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Tagespflegegast eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.

§ 19 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Tagespflegevertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Tagespflegevertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Tagespflegegast eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 nicht anbietet, und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. der Tagespflegegast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
 4. der Tagespflegegast
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Tagespflegegast ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Tagespflegegastes entfallen ist.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Tagespflegegast auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.

§20 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Der Tagespflegegast weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines Todes folgende Person / folgende Personen zu benachrichtigen:

Name	Vorname	Anschrift	Telefon

- (2) Der Tagespflegegast ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person / folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

Name	Vorname	Anschrift	Telefon

§ 21 Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Pflegeversicherungsrechts oder des Heimrechts oder der Rahmenvereinbarungen nach SGB XI, eine Änderung dieses Vertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
- ☐ Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
 - ☐ Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
 - ☐ Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI für Tagespflegegäste (Anlage 3)
 - ☐ Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
 - ☐ Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Tagespflegegast zu tragen ist (Anlage 5)
 - ☐ Hausordnung / Einrichtungsordnung (Anlage 6)
 - ☐ Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 7)
 - ☐ Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Tagespflegegäste (Anlage 8)

§24 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift des Tagespflegegastes
oder der bevollmächtigten Vertreter:in
bzw. Betreuer:in

Unterschrift Einrichtung

Empfangsbekenntnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- ☐ Tagespflegevertrag
- ☐ Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
- ☐ Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
- ☐ Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI für Tagespflegegäste (Anlage 3)
- ☐ Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
- ☐ Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Tagespflegegast zu tragen ist (Anlage 5)
- ☐ Hausordnung / Einrichtungsordnung (Anlage 6)
- ☐ Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 7)
- ☐ Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Tagespflegegäste (Anlage 8)
- ☐ Bevollmächtigung zur Antragstellung bei der Pflegekasse (Anlage 9)
- ☐ Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung (Anlage 10)
- ☐ SEPA-Basislastschriftmandat (Anlage 11)

erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Tagespflegegastes
oder der bevollmächtigten Vertreter:in bzw.
Betreuer:in

Anmerkungen für den Tagespflegegast:

- ¹ Wenn dem Tagespflegegast noch kein Leistungsbescheid der Pflegekasse vorliegt, so hat er diesen zu übergeben, sobald er ihn erhalten hat.
- ² Mit Pflegeeinrichtungen, die vor dem 01.01.1995 teilstationäre Pflege auf Grund von Vereinbarungen mit Sozialhilfeleistungsträgern erbracht haben, gilt ein Versorgungsvertrag nach § 73 Abs. 3 Satz 1 SGB XI als abgeschlossen.
- ³ Die Direktzahlung des Sozialhilfeträgers an die Einrichtung (sog. Bruttoprinzip) kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. In der Regel überweist der Sozialhilfeträger die Leistung auf das Konto des Tagespflegegastes (sog. Nettoprinzip), der dann selbst das Entgelt bezahlen muss.